

## **Bebauungsplan**

**"Gewerbeflächen an der B 5/ A 14 - geplant"  
der Stadt Grabow**

**(Mecklenburg-Vorpommern, Landkreis Ludwigslust Parchim)**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)**



**Lage des Vorhabengebietes**

**Auftraggeber:** Planungsbüro Mahnel  
Rudolf-Breitscheid-Straße 11  
23936 Grevesmühlen

**Verfasser:** Gutachterbüro Martin Bauer  
Theodor-Körner-Straße 21  
23936 Grevesmühlen

**Grevesmühlen, den 12. Februar 2018 (Stand 30. Mai 2018)**

**Inhaltsverzeichnis:**

1	Einleitung .....	3
2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes .....	4
3	Gesetzliche Grundlagen .....	5
4	Relevanzprüfung .....	8
5	Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände.....	9
5.1	Fledermäuse .....	9
5.1.1	Methodik .....	9
5.1.2	Ergebnisse.....	9
5.1.3	Auswirkung des Vorhabens auf die Fledermäuse .....	10
5.1.4	Erforderliche Maßnahmen für die Fledermäuse .....	11
5.2	Fischotter .....	12
5.3	Brutvögel.....	12
5.3.1	Methodik .....	12
5.3.2	Ergebnisse.....	13
5.3.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel.....	16
5.3.4	Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel.....	16
5.4	Reptilien .....	17
5.4.1	Methodik .....	17
5.4.2	Ergebnisse.....	17
5.4.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien .....	18
5.4.4	Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien .....	18
5.5	Amphibien .....	18
5.5.1	Methodik .....	18
5.5.2	Ergebnisse.....	18
5.5.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien .....	19
5.5.4	Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien .....	19
5.6	Xylobionte Käfer .....	20
5.7	Nachtkerzenschwärmer.....	20
6	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse .....	21
6.1	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) .....	21
6.2	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen .....	22
6.3	Vorsorgemaßnahmen.....	24
7	Rechtliche Zusammenfassung .....	24
8	Literatur.....	25

Bearbeiter: Martin Bauer

## 1 Einleitung

Für die Ansiedlung eines Fast-Food-Restaurants und Flächen für einen Autohof mit Integration einer Tankstelle werden vornehmlich bereits bebaute Flächen sowie Grünlandflächen genutzt. Weiterhin ist im Bereich des Autohofs Grabow die Errichtung eines dauerhaft selbstleuchtenden Werbepylons mit einer Gesamthöhe von 100 m beabsichtigt.

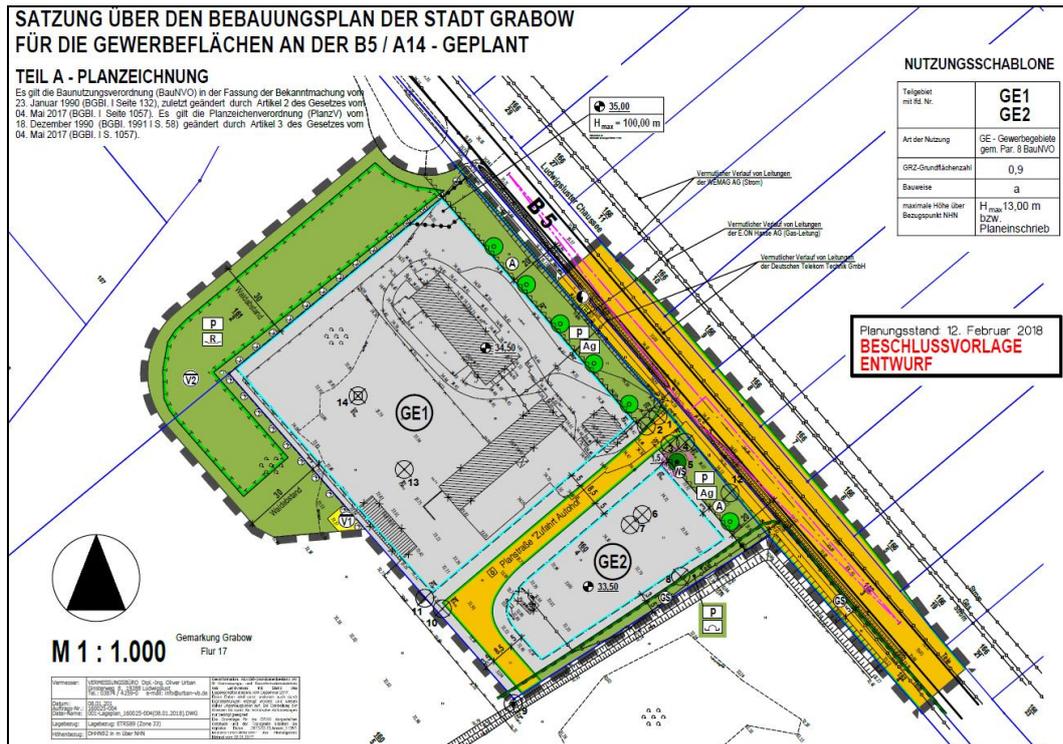
Das Plangebiet befindet sich außerhalb einer Siedlungslage, zwischen den Ortschaften Ludwigslust und Grabow. Es handelt sich um anthropogen geprägte Flächen. Der bereits bebaute Bereich wird gewerblich genutzt. Die unversiegelten Flächen werden überwiegend durch Grünlandnutzung bestimmt. Es befinden sich vereinzelt Einzelbäume und Baumgruppen innerhalb des Plangebietes. Die nähere Umgebung ist überwiegend durch Waldstrukturen und frisches Grünland geprägt. Südwestlich des Plangebietes befindet sich ein permanentes Kleingewässer. Im Nordosten wird das Plangebiet durch die Bundesstraße B5 begrenzt.

Das Gebiet des vorliegenden Bebauungsplans ist aufgrund der gewerblichen Nutzung anthropogen vorbelastet. Weiterhin wird das Gebiet durch die angrenzende Bundesstraße B 5 sowie durch die Bundesautobahn A 14 mit der rund 150 m entfernt liegenden Anschlussstelle Grabow beeinträchtigt.

Die Planung bzw. deren Umsetzung hat möglicherweise Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tierarten. Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte eine Bewertung der Artengruppen Fledermäuse, des Fischotters, Brutvögel, Reptilien, Amphibien, xylobionte Käfer und des Nachtkerzenschwärmers auf Grundlage einer Potenzialabschätzung und vorhandener Untersuchungen auf angrenzenden Flächen und daraus resultierend die Verfassung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB).



Abbildung 1: Luftbild des Vorhabengebietes (rot umgrenzt)



## 2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Es handelt sich um anthropogen geprägte Flächen. Der bereits bebaute Bereich wird gewerblich genutzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird durch die hoch- und tiefbaulichen Anlagen des Haack-Marktes dominiert. Erschließung, Zuwegungen und Aufstellflächen vor den Gebäuden sind mit Ortbeton versiegelt oder als teilversiegelte Flächen ausgebildet. Das Plangebiet wird über eine vollversiegelte Zufahrt erschlossen. Neben den gewerblich durch den Haack-Markt genutzten Flächen sind im Gebiet auch derzeit ungenutzte Gebäude vorhanden. Im südlichen Bereich wurde ein Funkmast aufgestellt. Die unversiegelten Flächen werden überwiegend durch Grünlandnutzung bestimmt. Es befinden sich vereinzelt Einzelbäume und Baumgruppen innerhalb des Plangebietes. Die nähere Umgebung ist überwiegend durch Waldstrukturen und frisches Grünland geprägt. Südwestlich des Plangebietes befindet sich ein permanentes Kleingewässer. Im Nordosten wird das Plangebiet durch die Bundesstraße B5 begrenzt.

Das Gebiet des vorliegenden Bebauungsplanes ist aufgrund der gewerblichen Nutzung anthropogen vorbelastet. Weiterhin wird das Gebiet durch die angrenzende Bundesstraße B 5 sowie durch die Bundesautobahn A 14 mit der rund 150 m entfernt liegenden Anschlussstelle Grabow beeinträchtigt.

### 3 Gesetzliche Grundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist. In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten) zutreffen. Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind. Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim erforderlich. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Es werden nachfolgend nur die Artengruppen Säugetiere (Fledermäuse und Fischotter), Brutvögel, Reptilien, Amphibien, xylobionte Käfer und der Nachtkerzenschwärmer ausführlich betrachtet, da nur diese Artengruppen und Arten potenziell betroffen sein können (vgl. Relevanzprüfung).

#### **Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens**

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzu prüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist folgendes dargelegt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

- I sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VSchRL
- II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
- III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden. Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004), aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
  - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
  - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zur VSchRL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;

b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;

c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;

d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;

e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Habitatstrukturen analysiert.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the Continued Ecological Functionality of a breeding place/ resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

#### 4 Relevanzprüfung

Es erfolgte eine Prüfung der Relevanz der möglichen betroffenen Arten und Artengruppen. Grundlage bildeten die Ergebnisse der vorhandenen Untersuchungen und eigene Erhebungen aus den letzten Jahren.

Es liegen zu folgenden planungsrelevanten Arten und Artengruppen Erkenntnisse aus bestehenden Gutachten vor. Diese Arten bzw. Artengruppen werden im weiteren Verfahren betrachtet.

Die Betroffenheit weiterer Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Fischotter

Brutvögel

Reptilien

Amphiben

Käfer (xylobionte Arten)

Nachtkerzenschwärmer

Im Aufstellungsverfahren wurden Daten geprüft (für den Vorentwurf) die im Rahmen des Neubaus der A 14 sowie für den geplanten Bebauungsplan „Gewerbepark A 14“, welcher sich südwestlich an das Plangebiet anschließen soll, erhoben wurden. Es wurden für das Plangebiet und die benachbarte Umgebung faunistische und floristische Untersuchungen (Stand 2006, 2007, 2008) vorgenommen. Mittlerweile ist die Frist für die Anwendbarkeit vorüber. Das Büro PLAN AKZENT Rostock wurde mit faunistischen Untersuchungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbepark A 14“ beauftragt (2016/2017).

Im Vorentwurf war noch davon auszugehen, dass die westlich angrenzenden Waldflächen erhalten bleiben. Dieses Aufstellungsverfahren dient dafür für den Autohof Planungsrecht zu schaffen. Für den „Gewerbepark A 14“ wird separat ein Aufstellungsverfahren durchgeführt. Für die Bearbeitung des Entwurfs des Bebauungsplanes für den Autohof werden die Auswirkungen auf die derzeit vorhandene naturräumliche Situation und Umgebung betrachtet, da das Aufstellungsverfahren für den angrenzend an das Vorhabengebiet geplanten Bebauungsplan „Gewerbepark A 14“ unabhängig und zeitlich versetzt bearbeitet wird. Es wird daher von der jetzigen naturräumlichen Situation ausgegangen. Sofern sich Änderungen ergeben, ist dies im Zuge des Aufstellungsverfahrens im Bebauungsplan „Gewerbepark A 14“ zu untersuchen.

## 5 Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände

Das Vorhabengebiet/Untersuchungsgebiet besitzt nur eine Bedeutung für die nachfolgend aufgeführten ausführlich betrachteten planungsrelevanten Artengruppen. Eine mögliche Betroffenheit weiterer Artengruppen konnte im Vorfeld ausgeschlossen werden.

### 5.1 Fledermäuse

Im Zuge der Umsetzung der Planungen sind ein Abbruch von Gebäuden und die Fällung von Großbäumen vorgesehen. Weiterhin wird ein Werbepylon mit Beleuchtung errichtet. Diese Maßnahmen können Wirkungen auf maßgebliche Habitatbestandteile von Fledermäusen ausüben.

Alle heimischen Fledermausarten sind gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) als „Streng geschützt“ eingestuft. Entsprechend besteht eine artenschutzrechtliche Bedeutung für alle Fledermausarten im Rahmen der Planverfahren bzw. der artenschutzrechtlichen Prüfung.

#### 5.1.1 Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Fledermäuse erfolgte eine Potenzialabschätzung. Es wurden die umfangreichen Untersuchungen der angrenzenden Flächen ausgewertet. Zur aktuellen Bewertung des Gebietes erfolgte eine Geländebegehung im Februar und im Mai 2018.

#### 5.1.2 Ergebnisse

Innerhalb des Plangeltungsbereiches/Untersuchungsgebietes befinden sich Gebäude bzw. Bäume, die eine potenzielle Habitatfunktion als maßgeblicher Habitatbestandteil für Fledermäuse besitzen können. Aufgrund des Alters der Bäume und der vorhandenen Gebäudestrukturen ist nur von einer Bedeutung als Sommerquartier (Wochenstubenquartier, Männchenquartier, Übergangsquartier) auszugehen.

Im Ergebnis der Untersuchungen der Fledermäuse im Rahmen der Planung für den Gewerbepark an der A14 im Jahr 2016 durch das Büro PLAN AKZENT Rostock, konnten die in Tabelle 1 aufgeführten Arten in der näheren Umgebung des Vorhabengebietes nachgewiesen werden.

Tabelle 1: Artenliste der Fledermäuse (Beobachtungen 2006 und 2017)

Artnamen		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Sg	3	G	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Sg	3	V	IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Sg	4	-	IV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Sg	G	G	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Sg	4	-	IV

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns (LABES ET AL. 1991) und der Roten Listen der Säugetiere Deutschlands (MEINIG ET AL. 2009) angegeben.

#### **Gefährdungskategorien der Roten Listen**

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- 4 Potentiell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen

#### **Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie**

- IV Art gemäß Anhang IV

#### **Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**

- Bg Besonders geschützte Arten
  - Sg Streng geschützte Arten
- Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Es handelt sich mit Ausnahmen des Großen Abendseglers, um Arten der Gebäude und Siedlungen. Entsprechend ist eine Nutzung des Gebäudebestandes sehr wahrscheinlich. Es handelt sich aber beim Artenspektrum um allgemein verbreitete, häufige Siedlungsfolger.

### **5.1.3 Auswirkung des Vorhabens auf die Fledermäuse**

Im Zuge der Umsetzung der Planungen kommt es zu artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf maßgebliche Habitatbestandteile der Artengruppe der Fledermäuse.

Das Tötungsverbot für Fledermäuse des Gebäudebestandes und der Großbäume gemäß § 44, Abs. 1 BNatSchG ist durch die Regelung der Abbruchzeiten der Gebäude und des Zeitraumes der Fällung von Bäumen auszuschließen.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen sollten diese Arbeiten im Zeitraum vom 1. September bis 15. April durchgeführt werden, da die Gebäude und Bäume potenziell nur eine Funktion als Sommerquartier besitzen.

#### **Winterquartiere**

Der abzurechnende Gebäudebestand innerhalb des Plangebiets besitzt keine Bedeutung als Winterquartier für Fledermäuse. Entsprechend ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit beim Abbruch des Gebäudebestandes auszuschließen.

#### **Sommerquartiere/Wochenstuben**

Vermutlich befinden sich Sommerquartiere bzw. Vermehrungsquartiere der gebäudebewohnenden Arten im abzurechnenden Gebäudebestand. Somit besteht eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Sommerquartieren/Wochenstuben von Fledermäusen.

#### **Nahrungsreviere**

Das Untersuchungsgebiet besitzt eine Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse. Es besteht eine maßgebliche Bedeutung als Nahrungshabitat bzw. als Bestandteil von Nahrungshabitaten für einige Arten, die ihr Vermehrungshabitat im Gebäudebestand innerhalb des Plangeltungsbereiches haben.

Diese Funktion wird auch bei Umsetzung des Vorhabens weiter erfüllt. Entsprechend besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit bezüglich der Funktion des Geländes als Nahrungshabitat für Fledermäuse.

### **Wirkung des Werbepylonen auf die Fledermäuse**

„Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Fledermäuse durch das Vorhaben (Errichtung eines beleuchteten Werbemastes) ist im Vorfeld auszuschließen. Die Beleuchtung des Mastes besitzt zwar eine geringe Lockwirkung für Insekten, die potenzielle Nahrungstiere für Fledermäuse darstellen. Aufgrund der Höhe der Beleuchtung und der geringen Lichtintensität und des Lichtspektrums ist aber von einer äußerst geringen Lockwirkung für Insekten, insbesondere nachtaktive Macrolepidopteren auszugehen (Nahrung von Fledermäusen). Fledermäuse fliegen in der Regel nicht an die Beleuchtungsobjekte an, sondern jagen im Umfeld die Insekten aus der Luft. Der Werbemast bzw. die Werbeträger führen keine schnellen, nicht für Fledermäuse wahrnehmbaren Bewegungen aus (im Gegensatz zu den Rotoren der Windkraftanlagen). Somit können Fledermäuse sowohl Mast, Werbeträger, als auch die Nebenanlagen orten und damit eine Kollision ausschließen. Durch das relativ geringe witterungsbedingt abhängige Angebot an Nahrungstieren ist eine Lockwirkung der Werbeanlagen auszuschließen. Eine Lockwirkung könnte potenziell zu längeren Nahrungsflügen weg vom Vermehrungshabitat und damit auf dem Flug zu einem geringfügig erhöhten Mortalitätsrisiko und zu einem zusätzlichen Energieverbrauch führen. Dieses ist nicht der Fall. Durch die Errichtung und den Betrieb des Werbeträgers kommt es somit zu keinen artenschutzrechtlich relevanten Tatbeständen gemäß § 44 BNatSchG.

### **5.1.4 Erforderliche Maßnahmen für die Fledermäuse**

Alle Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 40 cm, die zur Rodung vorgesehen sind, sind vor Abnahme durch einen Fachgutachter auf Besatz durch Fledermäuse zu prüfen. Falls aufgefundene Tiere umgesetzt werden müssen, werden hierzu Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Aufgefundene Tiere sind vorsichtig zu bergen und artgerecht zu versorgen. Hierzu sind die zur Sicherung von Fledermausquartieren in und an Bäumen festgeschriebenen Verfahrensweisen und Methoden anzuwenden (z.B. Vorgaben zur Sicherung von Fledermausquartieren in und an Bäumen der Bundesarbeitsgruppe für Fledermausschutz und Forschung – BAG, Fulda 2010).

Letztendlich ist eine Nutzung einzelner Bäume und Gebäudereste als Tageshangplatz nicht auszuschließen. Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG beim Abbruch von Gebäuden bzw. von Gebäudeteilen und bei der Fällung von Großbäumen zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen.

Entsprechend ist der Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie die Fällung von Großbäumen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in einem Zeitraum durchzuführen, in dem eine Nutzung durch Fledermäuse mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Dies ist der Zeitraum vom 1. September bis 15. April.

Sofern ein Abriss der Gebäude außerhalb des festgelegten Zeitraums vorgesehen ist, sind diese vor Gebäudeabriss durch einen Fachgutachter auf Besatz durch Fledermäuse zu prüfen. Im Falle des Auffindens sind Ersatzquartiere zu schaffen und die Tiere fachgerecht umzusetzen. Falls aufgefundene Tiere umgesetzt werden müssen, werden hierzu Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Der vollständige Verlust einzelner Bäume und Gebäudereste ist durch den Anbau von 4 Fledermaus-Ersatzquartieren als Vorsorgemaßnahme an Bäumen im Umgebungsbereich zu kompensieren.

## 5.2 Fischotter

Der Fischotter ist eine Art der Gewässer bzw. Gewässersysteme. Der Fischotter hat eine enge Bindung an fischreiche Gewässer mit ungestörten Uferbereichen.

Im Untersuchungsgebiet bzw. in dessen Umfeld befinden sich keine potenziell nutzbare bzw. durch den Fischotter genutzte Fließ- und Stillgewässer. Im Zuge der Paarung und in der Phase der Ausbreitung werden jedoch auch fernab von den eigentlichen maßgeblichen Habitatstrukturen Wanderungen, insbesondere der Männchen unternommen. Entsprechend sind Frequentierungen des Vorhabengebietes potenziell nicht gänzlich auszuschließen. Da das Gebiet aber durch die Vielzahl bestehender stark frequentierter Straßentrassen zerschnitten ist, ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Bedeutung für den Fischotter auszugehen. Weder durch die Beleuchtung noch durch den Bau und das Vorhaben kommt es zu Auswirkungen auf den Fischotter.

## 5.3 Brutvögel

Potenziell besitzt der Plangeltungsbereich eine Bedeutung für Brutvogelarten. Entsprechend werden die Brutvogelarten betrachtet.

Das Untersuchungsgebiet liegt in einer Entfernung von 300 m zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Ludwigsluster - Grabower Heide“ (DE 2635-401).

Die Betroffenheit der Belange des Europäischen Vogelschutzgebietes wird in „FFH-Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Ludwigsluster - Grabower Heide“ (DE 2635-401) und des FFH-Gebietes „Ludwigsluster - Grabower Heide, Weißes Moor und Griemoor“ (DE 2635-303)“ (BAUER 2018) ausführlich betrachtet.

### 5.3.1 Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel erfolgte eine Potenzialabschätzung. Es wurden die umfangreichen Untersuchungen der angrenzenden Flächen ausgewertet. Zur Bewertung des Gebietes erfolgte eine Geländebegehung im Februar 2018.

## 5.3.2 Ergebnisse

### Brutvögel der Freiflächen und Gehölze

Im Untersuchungsgebiet/Plangeltungsbereich ist aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen mit insgesamt etwa 14 Brutvogelarten auf den Freiflächen und im Gehölzbestand zu rechnen. Es handelt sich um das Artenspektrum eines Waldrandbereiches mit angrenzenden Offenflächen und Gebäuden.

Im Ergebnis der Untersuchungen der Brutvögel im Rahmen der Planung für den Gewerbepark an der A14 im Jahr 2016 durch das Büro PLAN AKZENT Rostock, sowie eigener Erhebungen konnten die in Tabelle 2 aufgeführten Arten in der näheren Umgebung des Vorhabengebietes nachgewiesen werden.

Aufgrund der Nähe zur Waldflächen kann davon ausgegangen werden, dass weitere Arten das Gebiet gelegentlich als Bestandteil ihres Nahrungshabitats zur Brutzeit nutzen.

Das potenziell zu erwartende Arteninventar weist keine artenschutzrechtlich relevanten Wertarten auf. Der überwiegende Teil der Arten brütet in Gebüsch und Gehölzen bzw. in der Vegetation in der Nähe von Gebüsch bzw. am Boden. Entsprechend konzentrieren sich die Revierzentren auf die Gebüsch- und Gehölzstrukturen.

Alle potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) im Artikel 1 aufgeführt. Die festgestellten Arten sind ebenfalls nach der Bundesartenschutzverordnung als „Besonders geschützt“ eingestuft. In der Tabelle 1 werden alle 15 im Plangeltungsbereich potenziell vorkommenden Brutvogelarten der Freiflächen und Gehölze dargestellt.

**Tabelle 2: Artenliste der potenziellen Brutvögel der Freiflächen und Gehölze**

lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VSchRL	BArtSchV	RL M-V (2014)	RL D (2015)
1	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X	Bg	-	-
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	X	Bg	-	-
3	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X	Bg	-	-
4	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	X	Bg	V	-
5	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	X	Bg	-	-
6	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X	Bg	-	-
7	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	Bg	-	-
8	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	X	Bg	-	-
9	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X	Bg	-	-
10	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	X	Bg	-	-
11	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	X	Bg	-	-
12	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	X	Bg	-	-
13	Buchfink	<i>Frigilla coelebs</i>	X	Bg	-	-
14	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	X	Bg	V	-

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG ET AL. 2015) angegeben.

### Gefährdungskategorien der Roten Listen

V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

### Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

X Art gemäß Artikel 1

I Art gemäß Anhang I

### Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Bg Besonders geschützte Arten

Sg Streng geschützte Art

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

### Brutvogelarten des Gebäudebestandes

Im und am Gebäudebestand kommen die in Tabelle 3 aufgeführten Brutvogelarten vor.

**Tabelle 3: Artenliste der potenziellen Brutvögel im und am Gebäudebestand**

lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VSchRL	BArtSchV	RL M-V (2014)	RL D(2015)
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	Bg	-	-
2	Rauchschwalbe*	<i>Hirundo rustica</i>	X	Bg	V	3
3	Mehlschwalbe*	<i>Delichion urbica</i>	X	Bg	V	V
4	Hausrotschwanz*	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	X	Bg	-	-
5	Bachstelze*	<i>Motacilla alba</i>	X	Bg	-	-
6	Hausperling*	<i>Passer domesticus</i>	X	Bg	V	V

\*Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Brutplätze nutzen

Die nachfolgend aufgeführten und näher beschriebenen Arten nutzen mehrjährig dieselben Brutstätten. Entsprechend ist der Verlust der Niststätten im Vorfeld durch den Anbau von Ersatzquartieren als CEF-Maßnahme zu kompensieren.

### Rauchschwalbe

Im Ergebnis der aktuellen Untersuchung im Februar konnten Reste von 6-8 Nestern im ehemaligen Stallgebäude am westlichen Rand des Plangebietes vorgefunden werden. Diese Nester wurden im Jahr 2017 nicht mehr genutzt. Dies liegt wohl daran, dass der Stall nicht mehr genutzt wird.

### Mehlschwalbe

Im Ergebnis der aktuellen Untersuchung im Februar konnten keine Nester der Mehlschwalbe vorgefunden werden.

### Hausrotschwanz

Im Ergebnis der aktuellen Untersuchung im Februar konnten Reste **eines** vorjährig genutzten Nestes des Hausrotschwanzes im ehemaligen Stallgebäude am westlichen Rand des Plangebietes vorgefunden werden.

### **Bachstelze**

Im Ergebnis der aktuellen Untersuchung im Februar konnten Reste **eines** vorjährig genutzten Nestes der Bachstelze im ehemaligen Stallgebäude am westlichen Rand des Plangebietes vorgefunden werden.

### **Haussperling**

Im Ergebnis der aktuellen Untersuchung im Februar konnten keine Nester des Haussperlings vorgefunden werden. Die Nistplätze befinden sich offenbar im Bereich der Dächer der vorhandenen Gebäude. Der Brutbestand ist vorsorglich mit 6 Paaren anzunehmen.

Der Verlust der Niststätten ist im Verhältnis 1:1 zu kompensieren.

### **Weitere Brutvogelarten**

Nachfolgend werden Kranich und Ziegenmelker als gefährdete bzw. geschützte Arten mit höheren Raumansprüchen betrachtet. Für diese beiden Arten liegen Nachweise aus dem Umfeld vor.

### Kranich

Im Rahmen der Planungen zum Bau der BAB 14 erfolgte eine Erfassung der Tier- und Pflanzenarten im Wirkraum des Vorhabens. In der UVS wurde ein Brutplatz des Kranichs festgestellt. Die Datenerfassung erfolgte in den Jahren 2009 und 2010. Das Gutachterbüro Martin Bauer hat 2011 mehrmals die angrenzenden Flächen im Rahmen der Erarbeitung des Managementplanes für das FFH-Gebiet „Ludwigsluster Heide und Griemoor“ aufgesucht. Im Jahr 2011 konnte am Standort kein Revierverhalten im Mai bzw. Juni festgestellt werden. Am 21. Juni 2013 wurde der vermeintliche (ehemalige) Brutplatz erneut zur aktuellen Bewertung aufgesucht.

Beim vermeintlichen Brutstandort handelt es sich um einen suboptimalen Brutplatz, der offenbar nicht langjährig genutzt worden ist. Die Prädatorensicherheit ist durch den geringen Wasserstand im vermeintlichen Bruthabitat bis Ende Mai nicht gewährleistet. Es fehlen störungsarme Äsungsflächen für die Jungtiere, die bis Ende August noch nicht voll flugfähig sind. Ein Bruterfolg ist zumindest seit 2011 nicht mehr zu verzeichnen. Der Brutstandort war bereits zum Zeitpunkt der Erfassung (2010) nicht optimal. Es handelte sich um einen eher grenzwertigen Brutplatz. Da infolge der starken Ausbreitung des Kranichs in den letzten Jahren alle optimalen Habitate besiedelt worden sind, weicht der Kranich auf nicht optimale Habitatstrukturen aus. Der fehlende Bruterfolg ist damit vorprogrammiert.

Durch den Bau der BAB 14 ist der Brutstandort zwar nicht überbaut worden, es ist aber infolge der Baumaßnahmen zu maßgeblichen Veränderungen im Brutplatzumfeld gekommen, die dazu geführt haben, dass dieser suboptimale Brutplatz im Jahr 2013 nicht mehr genutzt worden ist.

Der Verlust bzw. die Beeinträchtigung des Brutplatzes des Kranichs ist bereits bei der Bilanzierung des Eingriffs des Baus der BAB 14 berücksichtigt worden bzw. hätte, wenn dies nicht geschehen ist, berücksichtigt werden müssen.

Entsprechend geht vom aktuellen Vorhaben (Bebauungsplan „Gewerbeflächen an der B 5/ A 14 - geplant“) keine artenschutzrechtlich relevante Wirkung auf den Brutplatz des Kranichs aus. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art durch die Umsetzung des Vorhabens ist auszuschließen.

### Ziegenmelker

Im Bereich des Plangebietes ist die Errichtung eines beleuchteten Werbepylonen mit einer Gesamthöhe von 100 m beabsichtigt, der Auswirkungen erzeugt. Es wurde eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Ziegenmelkers durch das Vorhaben (Errichtung eines beleuchteten Werbemastes) überprüft.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Ziegenmelkers durch das Vorhaben (Errichtung eines beleuchteten Werbemastes) ist im Vorfeld auszuschließen. Der Ziegenmelker ist in Bezug auf Lichteffekte wenig empfindlich. Der Ziegenmelker lebt bodennah in lichten Kiefernwäldern mit Schneisen die von Trockenrasen und Heide-Beständen dominiert sind. Im Umfeld von etwa 400 m um den Standort des Werbemastes befinden sich keine geeigneten und aktuell besiedelten Habitatstrukturen des Ziegenmelkers. Die Nahrungssuche des Ziegenmelkers erfolgt bodennah. Es werden vor allem im Flug Insekten erbeutet. bzw. relativ flach über der Vegetationsschicht. Aufgrund des relativ individuenreichen Angebotes der Nahrungstiere im Habitat, führt der Ziegenmelker nur kurze Nahrungsflüge durch. Somit sind Nahrungsflüge des Ziegenmelkers zu der beleuchteten Werbeeinrichtung auszuschließen. Durch die Errichtung und den Betrieb des Werbeträgers kommt es somit zu keinen artenschutzrechtlichen Tatbeständen gemäß § 44 BNatSchG bezüglich des Ziegenmelkers. Der Ziegenmelker wird in der „FFH-Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Ludwigsluster - Grabower Heide“ (DE 2635-401) und des FFH-Gebietes „Ludwigsluster - Grabower Heide, Weißes Moor und Griemoor“ (DE 2635-303)“ (BAUER 2018) ausführlich betrachtet.

### **5.3.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel**

#### **Brutvogelarten der Freiflächen und Gehölze**

Das Tötungsverbot für die Arten der Gehölze und Freiflächen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist durch die Regelung der Zeiten der Beseitigung der Gehölze auszuschließen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen sollten diese Arbeiten im Zeitraum vom 1. September bis 15. März durchgeführt werden.

#### **Brutvogelarten des Gebäudebestandes**

Durch den Abbruch des Gebäudebestandes kommt es zum Verlust von mehrjährig genutzten Niststätten von Hausrotschwanz, Bachstelze und Haussperling.

### **5.3.4 Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel**

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen.

#### **Brutvogelarten der Freiflächen und Gehölze**

Zum Schutz der Brutvögel, die in Gehölzen bzw. am Fuße von Gehölzen brüten, sind die Gehölze im Vorfeld der geplanten Baufeldberäumung im Zeitraum vom 1. September bis 15. März zu entfernen. Die Baufeldberäumung sollte ebenfalls in diesem Zeitraum durchgeführt bzw. begonnen werden.

## Brutvogelarten des Gebäudebestandes

Das Tötungsverbot für Brutvogelarten des Gebäudebestandes bzw. angrenzender Gehölzstrukturen, die nicht mehrjährig dieselben Brutstätten nutzen, gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist durch die Regelung der Abbruchzeiten der Gebäude bzw. der Zeiten der Beseitigung der Gehölze auszuschließen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen sollten diese Arbeiten im Zeitraum vom 1. September bis 15. März durchgeführt werden.

Für Arten die mehrjährig dieselben Brutplätze nutzen (vgl. Tabelle 3) ist im Rahmen von CEF-Maßnahmen der Ersatz im Verhältnis 1:1 vor dem Eingriff in die Bruthabitate zu erbringen. Es sind geeignete künstliche Nisthilfen zu verwenden.

## 5.4 Reptilien

Aufgrund der Habitatstrukturen und in Ergebnis der vorhandenen Untersuchungen ist von einer Bedeutung für Reptilien auszugehen. Entsprechend erfolgt die Betrachtung dieser Artengruppe, um mögliche artenschutzrechtliche Tatbestände zu verifizieren bzw. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung ableiten zu können.

### 5.4.1 Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Reptilien erfolgte eine Potenzialabschätzung. Es wurden die umfangreichen Untersuchungen der angrenzenden Flächen ausgewertet. Zur Bewertung des Gebietes erfolgte eine Geländebegehung im Februar 2018.

### 5.4.2 Ergebnisse

Im Rahmen von Untersuchungen in der Umgebung des Vorhabengebietes gelangen Nachweise der in Tabelle 4 aufgeführten Reptilienarten. Das Vorkommen der Kreuzotter ist nicht gänzlich auszuschließen, aber eher unwahrscheinlich.

Die Zauneidechse wurde nur nördlich der B 5 am Bahndamm und auf der Biomassedeponie nachgewiesen. Ein Vorkommen auf der Vorhabenfläche ist aufgrund der Habitatqualität und im Ergebnis der Untersuchungen auszuschließen. Ein Individuenaustausch zwischen den nachgewiesenen Habitaten und dem Plangebiet ist aufgrund der Zerschneidungsfunktion der B 5 nicht möglich.

Tabelle 4: Artenliste der potenziellen Reptilien im Untersuchungsgebiet

Artnamen		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Waldeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>	Bg	3	-	-
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	Bg	3	-	-
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	Bg	3	-	-

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

### Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 3 Gefährdet
- 4 Selten, potentiell gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

## Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Bg      Besonders geschützte Arten

### 5.4.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien

Durch Umsetzung des Vorhabens kommt es nicht zu artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf die Artengruppe der Reptilien, da keine maßgeblichen Habitatbestandteile betroffen sind.

### 5.4.4 Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen:

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben und Gruben zu entfernen sind.

Weiterhin sollte die Beräumung der Freiflächen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zeitraum von Mai bis September zu erfolgen, damit die Tiere (Reptilien) flüchten können.

## 5.5 Amphibien

Aufgrund der Habitatstrukturen und in Ergebnis der vorhandenen Untersuchungen ist von einer Bedeutung für Amphibien auszugehen. Im Plangebiet selbst befinden sich keine Gewässer, die eine potenzielle Bedeutung als Vermehrungshabitat für Amphibien besitzen könnten. Entsprechend erfolgt die Betrachtung dieser Artengruppe, um mögliche artenschutzrechtliche Tatbestände zu verifizieren bzw. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung ableiten zu können.

### 5.5.1 Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Amphibien erfolgte eine Potenzialabschätzung. Es wurden die umfangreichen Untersuchungen der angrenzenden Flächen ausgewertet. Zur Bewertung des Gebietes erfolgte eine Geländebegehung im Februar 2018.

### 5.5.2 Ergebnisse

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Gewässer, die eine potenzielle Bedeutung als Vermehrungshabitat für Amphibien besitzen könnten. Entsprechend ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Vermehrungshabitaten auszuschließen.

Im Rahmen von Untersuchungen in der Umgebung des Vorhabengebietes gelangen Nachweise der in Tabelle 4 aufgeführten Amphibienarten. Das Vorkommen weiterer Arten ist auszuschließen. Aufgrund der Lebensweise der Arten ist davon auszugehen, dass diese Arten das Gebiet potenziell als Migrationskorridor oder Landlebensraum (einschließlich Winterquartier) nutzen können. Die Wahrscheinlichkeit ist nicht sehr hoch, da sich im näheren Umfeld nur ein Gewässer befindet. Migrationsbewegungen durch das Gebiet sind aufgrund der angrenzenden

Straßentrassen potenziell nicht zielführend. Die südlich angrenzenden Grünlandflächen stellen ein potenzielles Nahrungshabitat bzw. einen geeigneten Landlebensraum dar.

**Tabelle 5: Artenliste der potenziellen Amphibien im Untersuchungsgebiet**

Artnamen	BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
<b>Erdkröte</b> <i>Bufo bufo</i>	Bg	3	-	-
<b>Teichfrosch</b> <i>Rana kl. esculenta</i>	Bg	3	-	V
<b>Grasfrosch</b> <i>Rana temporaria</i>	Bg	3	-	-
<b>Moorfrosch</b> <i>Rana arvalis</i>	Sg	3	3	IV
<b>Laubfrosch</b> <i>Hyla arborea</i>	Sg	3	3	IV
<b>Knoblauchkröte</b> <i>Pelobates fuscus</i>	Sg	3	3	IV
<b>Wechselkröte</b> <i>Bufo viridis</i>	Sg	2	3	IV
<b>Kreuzkröte</b> <i>Bufo calamita</i>	Sg	2	3	IV
<b>Teichmolch</b> <i>Triturus vulgaris</i>	Bg	3	-	-
<b>Kammolch</b> <i>Triturus cristatus</i>	Sg	2	V	II,IV

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

#### Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste

#### Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
- Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

#### Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie

- II Art gemäß Anhang II
- IV Art gemäß Anhang IV
- V Art gemäß Anhang V

### 5.5.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien

Durch Umsetzung des Vorhabens kommt es nicht zu artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf die Artengruppe der Amphibien, da keine maßgeblichen Habitatbestandteile (Laichgewässer) betroffen sind.

### 5.5.4 Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen:

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben und Gruben zu entfernen sind.

Weiterhin sollte die Beräumung der Freiflächen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zeitraum von Mai bis September zu erfolgen, damit die Tiere (Amphibien) flüchten können.

## 5.6 Xylobionte Käfer

Artenschutzrechtlich relevante xylobionte Käferarten sind Eremit (*Osmoderma eremita*), Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) und Marmorierter Rosenkäfer (*Protetia lugubris*).

Ein Vorkommen des Eremiten ist in den Bäumen im Plangebiet sowie in den für die Waldumwandlung vorgesehenen Waldflächen, nordwestlich des Plangebietes ist möglich, aber eher unwahrscheinlich. Vorkommen des Marmorierten Rosenkäfers sind möglich. Ein Vorkommen des Eichenbocks ist auszuschließen.

Daher sind alle Laubbäume (Linden, Eichen, Obstbäume, Schwarzpappel-Hybriden) mit einem Stammdurchmesser von mehr als 40 cm, die zur Fällung bzw. Rodung vorgesehen sind, während der Fällung durch einen Fachgutachter auf Vorkommen von Larvalstadien des Eremiten und des Marmorierten Rosenkäfer zu prüfen. Vorgefundene Larven sind fachgerecht in geeignete Habitate umzusetzen.

## 5.7 Nachtkerzenschwärmer

Das Untersuchungsgebiet wird teilweise von ruderalen Grasfluren und Kriechrasen sowie Vorwaldstadien und Ruderalgesellschaften eingenommen. Derartige Strukturen stellen keine Habitatbestandteile für artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten dar. Potenziell ist der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) die einzige Schmetterlingsart, die ruderale Strukturen besiedelt. Die Art benötigt jedoch offene Bereiche mit den Raupennahrungspflanzen Weidenröschen oder Nachtkerze. Beide Raupennahrungspflanzen kommen nur im Umfeld des Plangeltungsbereiches vor. Die Bestände sind aber wenig für den Nachtkerzenschwärmer geeignet. Nachweise des Nachtkerzenschwärmers aus der intensiv untersuchten Ludwigsluster-Grabower Heide (HOPPE 1991-2011) liegen nicht vor. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Großschmetterlinge, insbesondere des artenschutzrechtlich relevanten Nachtkerzenschwärmers ist auszuschließen.

## 6 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von CEF-Maßnahmen, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von Vorsorgemaßnahmen dargelegt und verifiziert.

### 6.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen (Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Mauersegler usw.). Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel die Habitatbestandteile im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen wie den Anbau von Nisthilfen oder die Schaffung der durch das Vorhaben beeinträchtigten Habitatbestandteile funktionsgerecht herzustellen. Durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vermieden.

#### **Fledermäuse**

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### **Fischotter**

Für den Fischotter sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### **Brutvögel**

Für Arten die mehrjährig dieselben Brutplätze nutzen (vgl. Tabelle 2) ist im Rahmen von CEF-Maßnahmen der Ersatz im Verhältnis 1:1 vor dem Eingriff in die Bruthabitate zu erbringen. Es sind geeignete künstliche Nisthilfen zu verwenden.

1 Niststätte für den Hausrotschwanz

1 Niststätte für die Bachstelze

6 Niststätten für den Haussperling (2 Sperlingsmehrfachquartiere)

Die Anbringung der Niststätten sollte im Umfeld des Vorhabenstandortes erfolgen. Der Anbau hat durch Fachpersonal zu erfolgen.

#### **Reptilien**

Für die Artengruppe der Reptilien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### **Amphibien**

Für die Artengruppe der Amphibien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### **xylobionte Käfer**

Für die Artengruppe der xylobionten Käfer sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### **Nachtkerzenschwärmer**

Für den Nachtkerzenschwärmer sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

## 6.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonderer schutzwürdiger Arten zu verbessern.

### Fledermäuse

Das Tötungsverbot für Fledermäuse des Gebäudebestandes und der Großbäume gemäß § 44, Abs. 1 BNatSchG ist durch die Regelung der Abbruchzeiten der Gebäude und des Zeitraumes der Fällung von Bäumen auszuschließen.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen sollten diese Arbeiten im Zeitraum vom 1. September bis 15. April durchgeführt werden, da die Gebäude und Bäume potenziell nur eine Funktion als Sommerquartier besitzen.

Sofern ein Abriss der Gebäude außerhalb des festgelegten Zeitraums vorgesehen ist, sind diese vor Gebäudeabriss durch einen Fachgutachter auf Besatz durch Fledermäuse zu prüfen. Im Falle des Auffindens sind Ersatzquartiere zu schaffen und die Tiere fachgerecht umzusetzen. Falls aufgefundene Tiere umgesetzt werden müssen, werden hierzu Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Alle Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 40 cm, die zur Rodung vorgesehen sind, sind vor Abnahme durch einen Fachgutachter auf Besatz durch Fledermäuse zu prüfen. Falls aufgefundene Tiere umgesetzt werden müssen, werden hierzu Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Aufgefundene Tiere sind vorsichtig zu bergen und artgerecht zu versorgen. Hierzu sind die zur Sicherung von Fledermausquartieren in und an Bäumen festgeschriebenen Verfahrensweisen und Methoden anzuwenden (z.B. Vorgaben zur Sicherung von Fledermausquartieren in und an Bäumen der Bundesarbeitsgruppe für Fledermausschutz und Forschung – BAG, Fulda 2010).

### Fischotter

Für den Fischotter sind keine Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

### Brutvögel

Das Tötungsverbot für die Arten der Gehölze und Freiflächen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist durch die Regelung der Zeiten der Beseitigung der Gehölze auszuschließen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen sollten diese Arbeiten im Zeitraum vom 1. September bis 15. März durchgeführt werden.

Das Tötungsverbot für Brutvogelarten des Gebäudebestandes bzw. angrenzender Gehölzstrukturen, die nicht mehrjährig dieselben Brutstätten nutzen, gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist durch die Regelung der Abbruchzeiten der Gebäude auszuschließen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen sollten diese Arbeiten im Zeitraum vom 1. September bis 15. März durchgeführt werden.

### Reptilien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen:

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben und Gruben zu entfernen sind.

Weiterhin sollte die Beräumung der Freiflächen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zeitraum von Mai bis September zu erfolgen, damit die Tiere (Reptilien) flüchten können.

### **Amphibien**

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen:

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben und Gruben zu entfernen sind.

Weiterhin sollte die Beräumung der Freiflächen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zeitraum von Mai bis September zu erfolgen, damit die Tiere (Amphibien) flüchten können.

### **xylobionte Käfer**

Für die Artengruppe der xylobionten Käfer sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Es sind alle Laubbäume (Linden, Eichen, Obstbäume, Schwarzpappel-Hybriden) mit einem Stammdurchmesser von mehr als 40 cm, die zur Fällung bzw. Rodung vorgesehen sind, während der Fällung durch einen Fachgutachter auf Vorkommen von Larvalstadien des Eremiten und des Marmorierten Rosenkäfer zu prüfen. Vorgefundene Larven sind fachgerecht in geeignete Habitate umzusetzen.

### **Nachtkerzenschwärmer**

Für den Nachtkerzenschwärmer sind keine Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

### 6.3 Vorsorgemaßnahmen

Aufgrund der Erfordernisse des Artenschutzrechtes sind artenschutzrechtlich begründete Vorsorgemaßnahmen zu empfehlen.

#### **Fledermäuse**

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind Vorsorgemaßnahmen erforderlich. Der vollständige Verlust einzelner Bäume und Gebäudereste ist durch den Anbau von 4 Fledermaus-Ersatzquartieren an Bäumen im Umgebungsbereich zu kompensieren.

#### **Fischotter**

Für den Fischotter sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

#### **Brutvögel**

Für die Artengruppe der Brutvögel sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

#### **Reptilien**

Für die Artengruppe der Reptilien sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

#### **Amphibien**

Für die Artengruppe der Amphibien sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

#### **xylobionte Käfer**

Für die Artengruppe der xylobionten Käfer sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

#### **Nachtkerzenschwärmer**

Für den Nachtkerzenschwärmer sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

## 7 Rechtliche Zusammenfassung

CEF-Maßnahmen für Brutvögel sind erforderlich. Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht bei Beachtung der Empfehlungen für die Umsetzung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der Vorsorgemaßnahmen nicht.

## 8 Literatur

**Bauer, M. (2018):** Stadt Grabow (Landkreis Ludwigslust-Parchim), Autohof Grabow - Ludwigsluster Chaussee 17, 19300 Grabow; FFH-Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Ludwigsluster - Grabower Heide“ (DE 2635-401) und des FFH-Gebietes „Ludwigsluster - Grabower Heide, Weißes Moor und Griemoor“ (DE 2635-303), unveröffentlichtes Gutachten.

**BAST, H.-D.O.G., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R.; NÖLLERT, A. & WINKLER, H.M. (1992):** Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Hrsg.: Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

**BOYE, P.; DIETZ, M. & M. WEBER (1999):** Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz.

**DEUTSCHE ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT (1995):** Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. - Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung der Deutsche Ornithologische Gesellschaft

**GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T & P. SÜDBECK (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung (Stand 30.11.2015); Berichte zum Vogelschutz 52.

**KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dez. 2008]. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) : Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

**LABES, R., EICHSTÄDT, W., LABES, S., GRIMMBERGER, E. RUTHENBERG, H. & H. LABES (1991):** Rote Liste der gefährdeten Säugetiere M/V, 1. Fassung, Hrsg. Umweltministerium des Landes M/V.

**MEINIG, H., BOYE, P & R. HUTTERER (2009):** Rote Liste und Gesamtliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. - In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

**VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014):** Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern. 3. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

## **Richtlinien und Verordnungen**

### **Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):**

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

**Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009)**

**Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)**

**Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie)**

**Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)**